

KOA 2.300/23-017

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

- 1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, wird festgestellt, dass der RTV Regionalfernsehen e.U. (FN 509575a) die Bestimmung des § 6 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G dadurch verletzt hat bzw. verletzt, dass er ohne vorherige Genehmigung der Regulierungsbehörde
 - a. im Zeitraum jedenfalls von 16.03.2022 bis 28.11.2022 eine wesentliche Änderung der Programmdauer von 24 Stunden auf 22,5 Stunden vorgenommen hat sowie
 - b. seit Februar 2022 durch die Ausstrahlung von in Rotation gesendeten, täglich aktualisierten Programminhalten im Umfang von 30-Minuten-Blöcken eine wesentliche Änderung der Programmgattung vornimmt.
- 2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund einer Einsichtnahme der KommAustria in einzelne durch den RTV Regionalfernsehen e.U. (im Folgenden: RTV) in einem Parallelverfahren (KOA 2.300/22-043) vorgelegte Sendungen richtete die KommAustria mit Schreiben vom 08.09.2022, zugestellt am 12.09.2022, ein Auskunftsersuchen an RTV. Darin wurde RTV aufgefordert darzulegen, unter wessen redaktioneller Verantwortung, wie häufig und mit welcher Dauer die "AUF 1 Nachrichten" im Rahmen des Fernsehprogramms "RTV" ausgestrahlt würden, wie hoch der Eigenproduktionsanteil im Fernsehprogramm "RTV" gegenwärtig sei, ob es sich bei der Sendung "RTV Magazin" weiterhin um ein Wochenmagazin handle bzw. konkret wie oft diese Sendung aktualisiert und ausgestrahlt werde und welche weiteren Sendungen im Fernsehprogramm "RTV" ausgestrahlt würden.



Mit Schreiben vom 22.09.2022 nahm RTV Stellung und führte im Wesentlichen aus, mit dem Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt (im Folgenden: Verein) eine Vereinbarung abgeschlossen zu haben. Aufgrund dieser Vereinbarung sende der Verein seit Anfang des Jahres 2022 Programmfenster im Umfang von täglich dreimal 30 Minuten innerhalb des Programms von RTV. Das ursprüngliche Wochenprogramm von RTV sei, nachdem drei Mitarbeiter Ende Jänner wieder eingestellt werden konnten, in 30-Minuten-Blöcke aufgeteilt worden. Der Inhalt der Sendungen werde seither täglich aktualisiert, wobei der Charakter des Wochenprogramms durch die Wiederholung aller Inhalte am Wochenende erhalten bleibe.

Mit Schreiben vom 16.11.2022, zugestellt am 21.11.2022, leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren aufgrund des Verdachts ein, dass RTV jedenfalls vom 16.03.2022 bis zum 28.11.2022 durch Einfügen eines Fensterprogramms eine wesentliche Änderung des mit Bescheid der KommAustria vom 12.12.2019, KOA 4.415/19-003, zugelassenen digitalen terrestrischen Fernsehprogramms "RTV" vorgenommen habe, ohne dies vorab der KommAustria anzuzeigen und eine Genehmigung abzuwarten. RTV wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 02.12.2022 nahm RTV zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass die "geschichtliche" Situation und der momentane Status mit Schreiben vom 22.09.2022 detailliert dargelegt worden seien. Im Nachhinein räume man das Versäumnis ein, die spezielle Programmänderung mit dem Verein im Vorfeld nicht angezeigt zu haben.

Aufgrund des Schreibens von RTV vom 22.09.2022, in dem mitgeteilt wurde, dass das ursprüngliche Wochenprogramm dahingehend geändert wurde, dass seit Anfang des Jahres 2022 täglich aktualisierte Programminhalte im Umfang von 30-Minuten-Blöcken ausgestrahlt würden, räumte die KommAustria RTV darüber hinaus mit Schreiben vom 12.12.2022, zugestellt am 20.12.2022, Gelegenheit zur Stellungnahme im Rechtsverletzungsverfahren auch hinsichtlich dieses Vorwurfs ein.

Eine Stellungnahme dazu langte bei der KommAustria nicht ein.

Am 01.02.2023 führte die KommAustria zu den vorgeworfenen Rechtsverletzungen eine mündliche Verhandlung durch. Mit Schreiben vom 07.02.2023, zugestellt am 10.02.2023, übermittelte die KommAustria die Niederschrift des Tonbandprotokolls an RTV zur Erhebung von Einwendungen gemäß § 14 Abs. 7 AVG binnen einer Frist von zwei Wochen.

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom 19.04.2023, KOA 2.300/23-016, stellte die KommAustria fest, dass der Verein im Zeitraum jedenfalls von 16.03.2022 bis 28.11.2022 ein Fensterprogramm im Rahmen des auf RTV zugelassenen Programms "RTV" von Montag bis Freitag im Umfang von dreimal 30 Minuten, Samstag und Sonntag im Umfang von 90 Minuten, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine Zulassung zu verfügen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

KOA 2.300/23-017 Seite 2/10



2.1. Zum Zulassungsinhaber

Der RTV Regionalfernsehen e.U. ist ein zu FN 509575a beim Landesgericht Steyr eingetragener Unternehmer mit Sitz in Garsten. Der Geschäftsinhaber Christian Schott ist österreichischer Staatsbürger.

RTV wurde aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 12.12.2019, KOA 4.415/19-003, eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms "RTV" über die der ORS comm GmbH & Co. KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk "MUX C – Großraum Linz" für die Dauer von zehn Jahren ab 17.12.2019 erteilt.

2.2. Programm "RTV" gemäß Zulassungsbescheid

Mit dem Bescheid der KommAustria vom 12.12.2019, KOA 4.415/19-003, wurde RTV folgendes Programm genehmigt:

"Das Programm 'RTV' ist ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Fernsehprogramm, das lokale und regionale Informationen aus weiten Teilen Oberösterreichs insbesondere aus den Bereichen Gesellschaft, Kunst, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft, Politik, Sport und Soziales beinhaltet. Das Programm besteht aus einem ca. 90-minütigen Wochenmagazin, das jeweils Mittwoch aktualisiert und eine Woche lang in Rotation ausgestrahlt wird, und einer tagesaktuellen, fünf- bis siebenminütigen Sendung, welche von Montag bis Freitag abwechselnd mit dem Wochenmagazin ausgestrahlt wird. Von Freitag bis Montag werden zusätzlich zur Magazinsendung abwechselnd Talksendungen, Reportagen, Dokumentationen etc. gesendet."

2.3. Durchgeführte Änderungen des Programms "RTV"

2.3.1. Programmschema für 2022

In einem Parallelverfahren (KOA 2.300/22-043) wurde der KommAustria seitens RTV folgendes Wochenschema für das Jahr 2022 übermittelt (Hervorhebung des Tages beispielhaft):

KOA 2.300/23-017 Seite 3/10





Datum auswählen: [tt.mm.jjjj 🗂 Anzeigen

Archiv vom 2022-03-16

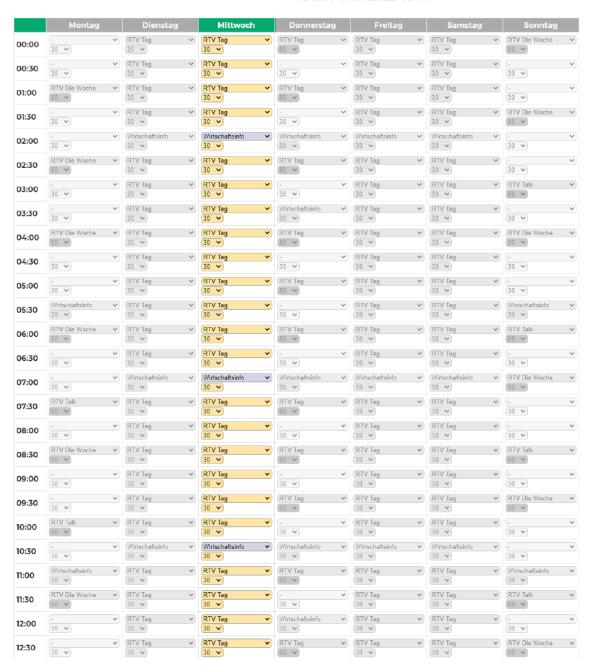


Abbildung 1: Auszug aus dem von der RTV vorgelegten Wochenschema für das Jahr 2022

KOA 2.300/23-017 Seite 4/10





Abbildung 2: Auszug aus dem von der RTV vorgelegten Wochenschema für das Jahr 2022

2.3.2. Inhalte im Zeitraum von 16.03.2022 bis 28.11.2022

Im Zeitraum jedenfalls von 16.03.2022 bis 28.11.2022 wurden, wie von der KommAustria mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom 19.04.2023, KOA 2.300/23-016, festgestellt, über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk "MUX C – Großraum Linz" von Montag bis Freitag jeweils dreimal täglich um 15:30, 19:30 und 22:30 Uhr 30-minütige Programmfenster sowie samstags und sonntags jeweils um 19:30 Uhr 90-minütige Programmfenster unter der redaktionellen Verantwortung des Vereins ausgestrahlt.

Die Ausstrahlung dieser Programmfenster wurde mit Ablauf des 28.11.2022 beendet.

2.3.3. Täglich aktualisierte und erweiterte Programminhalte

Seit Anfang Februar 2022 wird zudem das ursprünglich in Rotation gesendete 90-minütige Wochenprogramm von RTV in 30-Minuten-Blöcke aufgeteilt und werden nunmehr diese täglich aktualisierten Programminhalte in einer Rotation gesendet.

KOA 2.300/23-017 Seite 5/10



Eine Anzeige einer Programmänderung ist bei der KommAustria bis zum Entscheidungszeitpunkt nicht eingelangt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum RTV Regionalfernsehen e.U. sowie zu dessen Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms "RTV" ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria.

Die Feststellung des Programmschemas für 2022 ergibt sich aus der Vorlage desselben in einem Parallelverfahren vor der KommAustria (KOA 2.300/22-043). Aus dem Programmschema ergeben sich auch die in Punkt 2.3. festgestellten Änderungen.

Die Feststellung, dass jedenfalls im Zeitraum vom 16.03.2022 bis zum 28.11.2022 ein Fensterprogramm im Rahmen des Programms "RTV" ausgestrahlt wurde, ergibt sich aus dem nicht rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 19.04.2023, KOA 2.300/23-016, sowie dem dort festgestellten Sachverhalt.

Die Feststellung, dass seit Anfang Februar 2022 das ursprüngliche Wochenprogramm von RTV in 30-Minuten-Blöcke aufgeteilt wird und täglich aktualisierte Programminhalte in einer Rotation gesendet werden, ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen von RTV im Schreiben vom 22.09.2022 sowie dem Vorbringen seines Geschäftsinhabers in der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2023.

Die Feststellung, dass die Programmänderungen ohne Genehmigung der KommAustria durchgeführt wurden bzw. werden, beruht auf den Akten der KommAustria sowie den Angaben von RTV im Schreiben vom 02.12.2022 und den Angaben des Geschäftsinhabers in der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

§ 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G

§ 6 AMD-G lautet wie folgt:

"Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

KOA 2.300/23-017 Seite 6/10



- § 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.
- (2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.
- (3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist."

Gemäß § 6 Abs. 1 AMD-G haben Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischen Fernsehen wesentliche Änderungen des zugelassenen Programms, etwa die Programmgattung, die Programmdauer, die Anzahl und den zeitlichen Umfang bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

Hintergrund der Regelung des § 6 Abs. 1 AMD-G ist, dass Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen (z.B. die Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen oder das Verbots des Aufrufs zu Hass) an Rundfunkprogramme unterlaufen (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A, 22. GP; sowie *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 480). Die Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 AMD-G dient somit dazu, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine Überprüfung der Übereinstimmung des geänderten Programms mit den gesetzlichen Vorgaben des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G zu gewährleisten.

Dabei hat der Gesetzgeber klargestellt, dass nicht jede Änderung des genehmigten Programms einer Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegt, sondern diese nur für die in § 6 Abs. 1 AMD-G angesprochenen Änderungen im Falle ihrer Wesentlichkeit angeordnet ist (vgl. dazu auch VwGH 15.12.2011, 2011/03/0053 sowie zuletzt das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 12.06.2023, W271 2271061-1/3Z).

Die verfahrensgegenständlichen Änderungen umfassen den Feststellungen (vgl. Punkt 2.3.) zufolge jedenfalls im Zeitraum zwischen 16.03.2022 und 28.11.2022 die Änderung der Programmdauer durch das Einfügen eines Fensterprogramms sowie seit Februar 2022 die Änderung der Programmgattung durch die Ausstrahlung von in Rotation gesendeten täglich aktualisierten Programminhalten im Umfang von 30-Minuten-Blöcken.

Nun ist zu prüfen, ob diese Änderungen die Schranke der Wesentlichkeit iSd § 6 Abs. 1 AMD-G überschreiten. Die Wesentlichkeit ist anhand eines Vergleichs der Zulassung mit den vorgenommenen Änderungen im Programm zu beurteilen.

Im Fall der Einfügung von Fensterprogrammen ist die wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung jeglicher Regulierungs- und Rechtsaufsichtstätigkeit durch die KommAustria die

KOA 2.300/23-017 Seite 7/10



Kenntnis darüber, welche Programmteile von welchem Zulassungsinhaber ausgestrahlt werden. Ohne Kenntnis der zeitlichen Positionierung bzw. des zeitlichen Umfangs von Fensterprogrammen ist nämlich nicht mehr überprüfbar, wer für die ausgestrahlten Inhalte und Sendungen verantwortlich ist. Gleiches gilt für jenes Programm, dass durch die Aufnahme eines Fensterprogramms zum Rahmenprogramm wird (vgl. wiederum das Erkenntnis des BVwG vom 12.06.2023, W271 2271061-1/3Z).

RTV hat die Hereinnahme eines Fensterprogrammes und die damit verbundene Änderung der Programmdauer seines zugelassenen 24-Stunden Programmes nicht angezeigt.

Daher hatte die KommAustria keine Kenntnis vom Bestehen eines Fensterprogramms im Programm "RTV" und der damit verbundenen der Änderung der Programmdauer, wodurch die Wahrnehmung von Regulierungs- und Rechtsaufsichtstätigkeiten erschwert war. Es ist daher davon auszugehen, dass eine regelmäßige Reduktion eines 24-Stunden Programms um 90 Minuten täglich, sohin auf 22,5 Stunden, in quantitativer Hinsicht als wesentliche Änderung der Programmdauer zu beurteilen ist. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit war auch zu berücksichtigen, dass nunmehr ein Rahmenprogramm veranstaltet wurde.

Der Zulassungsbescheid für das Programm von RTV vom 12.12.2019, KOA 4.415/19-003, geht von einem ca. 90-minütigen Wochenmagazin, das jeweils am Mittwoch aktualisiert und eine Woche lang in Rotation ausgestrahlt wird sowie einer tagesaktuellen, fünf- bis siebenminütigen Sendung, welche von Montag bis Freitag abwechselnd mit dem Wochenmagazin ausgestrahlt wird, aus. RTV strahlt jedoch seit Anfang Februar 2022 täglich aktualisierte Programminhalte im Umfang von 30-Minuten-Blöcken aus. Dadurch werden – im Vergleich zum genehmigten Programm, welches keinen Schwerpunkt auf tagesaktueller Berichterstattung hat, sondern im Wesentlichen ein in Rotation gesendetes Wochenmagazin umfasst – tagesaktuelle Inhalte in einem wesentlich größeren Ausmaß ausgestrahlt. Unter diesem Aspekt ist auch von einer wesentlichen Programmänderung auszugehen, da die Programmgattung aufgrund der inhaltlichen Neuausrichtung des Programms (Wochenmagazin versus tagesaktuelle Berichterstattung) wesentlich geändert wurde.

Aus § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G ergibt sich, dass sämtliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen und von der Regulierungsbehörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu genehmigen sind. Die Judikatur zu dieser Bestimmung besagt, dass diese Änderungen die Schranke der Wesentlichkeit überschreiten müssen. Durch die Genehmigung durch die Regulierungsbehörde kommt es zu einer Änderung des Zulassungsbescheides. Der Fernsehveranstalter darf die gegenständlichen Änderungen daher erst aufgrund einer Genehmigung durch die KommAustria vornehmen. Dies wurde gegenständlich, wie der Zulassungsinhaber auch eingeräumt hat, verabsäumt.

Hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts waren somit Verletzungen von § 6 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G dadurch festzustellen, dass RTV bei seinem digitalen Fernsehprogramm "RTV" wesentliche Änderungen jedenfalls im Zeitraum von 16.03.2022 bis 28.11.2022 durch Änderung der Programmdauer von 24 Stunden auf 22,5 Stunden bzw. der Programmgattung seit Anfang Februar 2022 durch die Ausstrahlung täglich aktualisierter Programminhalte im Umfang von 30-Minuten-Blöcken jeweils ohne vorherige Genehmigung der Regulierungsbehörde vorgenommen hat bzw. vornimmt (Spruchpunkte 1.a und 1.b).

KOA 2.300/23-017 Seite 8/10



Die Regelung gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G legt als ausschließliche Rechtsfolge die Feststellung eines Verstoßes fest, ohne dass Raum für die Erteilung eines Auftrags zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes binnen einer bestimmten Frist bliebe. Vielmehr hat der Rundfunkveranstalter gemäß dem zweiten Satz des § 62 Abs. 1 AMD-G unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen, wenn eine Rechtsverletzung im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert.

Hinsichtlich der seit Anfang Februar 2022 vorgenommenen Ausstrahlung täglich aktualisierter Programminhalte im Umfang von 30-Minuten-Blöcken ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde ist der rechtskonforme Zustand dadurch herzustellen, dass RTV das Programm in der mit Bescheid vom XX XX bewilligten Form sendet.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen und die Genehmigung der Behörde abzuwarten hat. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist (vgl. § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AMD-G sehen für Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digital terrestrischem Fernsehen Anzeigepflichten bei Änderungen des Programms oder der Verbreitung vor. Die Änderungen sind gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im konkreten Fall ist hinsichtlich der Nichtanzeige der Verkürzung der Programmdauer durch Hereinnahme eines Fensterprogramms zu berücksichtigen, dass gegenständlich zwar eine wesentliche Änderung iSd § 6 Abs. 1 AMD-G ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vorgenommen wurde, jedoch die Ausstrahlung des Fensterprogramms unmittelbar nach Beanstandung durch den Zulassungsinhaber eingestellt wurde.

Betreffend der seit Anfang Februar 2022 vorgenommenen Ausstrahlung täglich aktualisierter Programminhalte im Umfang von 30-Minuten-Blöcken ist zu berücksichtigen, dass im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) die Rechtsverletzung im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert aufweist, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den festgestellten Verletzungen um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

KOA 2.300/23-017 Seite 9/10



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/23-017", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. Juni 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner (Vorsitzende-Stellvertreterin)

KOA 2.300/23-017 Seite 10/10